

SATZUNG

Waldkinder Buchholz

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen : „Waldkinder Buchholz“

Der Verein hat seinen Sitz in 29690 Buchholz (Aller)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Jugendpflege, sowie die Wahrnehmung für Natur und Umwelt bei Kindern zu fördern. Dies soll durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung erreicht werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Unterhalt eines Waldkindergartens
- Beschäftigung von Erziehern und Vertretungspersonen, deren Aus- und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellung von Informationsmaterialien

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsbedingten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft, die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Die Betreuung eines Kindes im Waldkindergarten setzt die aktive Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten des Kindes voraus.
- c) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit korrigieren.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Austritt des Vereins
 - durch Ausschlussdem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- e) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Mitgliedern aus wichtigem Grund den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§6

Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, fernmündlich oder durch Aushang im Schaukasten des Waldkindergartens oder durch Bekanntgabe in der Zeitung statt. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Vereins. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§7

Vorstand und Kassenwart

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl eines Kassenprüfers, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören darf, für die Dauer von 2 Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes, sowie Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.

- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins, 2/3 Mehrheit ist erforderlich.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

§10

Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich ab zu fassen. Ort und Zeit der Versammlung, sowie das Abstimmungsergebnis werden angegeben und von einem Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

§11

Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Das Restvermögen bei Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft – möglichst am Sitz des Vereins – zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.